



Datum 4. Oktober 2017

GEMEINDEMITTEILUNGEN

Unterbringung von Asylsuchenden - Miete der leerstehenden Liegenschaft Mellingerstr. 4

Die Gemeinde Fislisbach ist gemäss Zuweisungsberechnung des Kantons verpflichtet, gesamthaft 26 Asylsuchende aufzunehmen. Fislisbach verfügt aktuell über 18 Unterbringungsplätze in den Asylantenpavillons an der Feldstr. 26 sowie über 5 Unterbringungsplätze in der Liegenschaft Oberrohrdorferstr. 36. Mit 23 Unterbringungsplätzen erfüllt die Gemeinde Fislisbach die Aufnahmepflicht nicht, weshalb der Gemeinderat permanent auf der Suche nach weiteren geeigneten Liegenschaften ist. Zwischenzeitlich ist die Gemeindeverwaltung fündig geworden und konnte mit dem Eigentümer der Liegenschaft Mellingerstr. 4 eine Mietvereinbarung für die Unterbringung von Asylsuchenden abschliessen. Die ersten Asylsuchenden werden voraussichtlich Mitte Oktober 2017 in die Liegenschaft einziehen.

Kiesplatz beim Spielplatz Tannenburg - befristetes Depot für "Badenfahrt"-Holz

Die Schreinerei Peterhans, Schibli + Co. AG, Fislisbach, hat mehrere Festbeizen anlässlich der Badenfahrt 2017 auf- und abgebaut. Die Entsorgung des verwendeten Holzes ist nach Beendigung der Badenfahrt ökologisch nicht sinnvoll, weshalb in der Gemeinde Fislisbach nach einem Lagerplatz für das Holz gesucht wurde um dieses später wieder zu verwenden. Der Gemeinderat hat der Schreinerei Peterhans, Schibli + Co. AG auf Anfrage den gemeindeeigenen Kiesplatz neben dem Spielplatz Tannenburg als Depot für die grossen Mengen Holz bis Ende Februar 2018 zur Verfügung gestellt.

Nicht bezahlen von Bussen - Umwandlung in Haft

Der Gemeinderat ist bei Widerhandlungen gegen das Polizeireglement befugt, Bussen bis zu CHF 2'000 auszusprechen. Werden solche Bussen trotz Mahnung nicht bezahlt, wird der ausstehende Betrag mit einer Betreuung geltend gemacht. Ist selbst der Betreuungsweg erfolglos, kann der Gemeinderat gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB bei der Staatsanwaltschaft eine Umwandlung der Busse in Haft beantragen. Der Richter kann in solchen Fällen eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag bis höchstens 3 Monate aussprechen. Der Gemeinderat Fislisbach hat kürzlich die Umwandlung einer Busse in der Höhe von CHF 200 in Haft beantragt. Der Schuldner muss laut Gerichtsurteil nun eine zweitägige Haftstrafe verbüssen und die Verfahrenskosten von einigen Hundert Franken übernehmen.

Verstoss gegen Bauvorschriften - Strafbefehle

Der Gemeinderat hat in den letzten Wochen gleich zwei Bauherren wegen dem Erstellen von Bauten ohne Baubewilligung mit je CHF 200 gebüsst. Die Erstellung der Bauten ohne erforderliche Baubewilligung ist eine gravierende Widerhandlung gegen die Bauvorschriften, was gemäss § 159 ff BauG strafbar ist.

Baubewilligungen wurden erteilt an:

- J. Krummenacher und C. Marek, Ennetbaden, für den Umbau des Wohnhauses sowie den Ersatzbau des Wintergartens mit Terrasse und Aussenzugang der Liegenschaft Waldesruhstr. 8, Parz.-Nr. 1536;
- A. Meier, Birmenstorf, für den Umbau des Gewerberaums als Pneu-lager, Sommerhalde 18, Parz.-Nr. 1290;
- FC Fislisbach, für eine Match-Uhr sowie den Ersatz der Spielerkabinen auf dem Hauptplatz, Sportplatz Esp, Täferstrasse, Parz.-Nr. 160;
- R. + S. Peterhans-Gerhard, Bodenackerstr. 3, für die Überdachung des Spitzplatzes sowie für einen Pool, Parz.-Nr. 1476 (Ausnahmebewilligung).

Folgendes **Baugesuch** wurde wegen fehlender Zonenkonformität und Standortgebundenheit **abgelehnt**:

- Oldies Club Schweiz, Aarburg, für eine Strassenreklame mit 12 m² Fläche, Mellingerstrasse, Parz.- Nr. 799.